

# Einführung in das Öffentliche Recht

Richard Froitzheim

## 2. Grundrechte

## **1. Allgemeines zu den Grundrechten**

- a. Grundrechtsfunktionen**
- b. Grundrechtsberechtigte und Grundrechtsverpflichtete**
- c. Aufbau einer Grundrechtsprüfung / Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in den Schutzbereich eines Freiheitsrechts**

## **2. Einzelne Grundrechte**

- a. Art. 2 I GG (Allgemeine Handlungsfreiheit)**
- b. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)**
- c. Art. 3 I GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)**
- d. Art. 5 I GG (u.a. Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit)**
- e. Art. 9 GG (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit)**
- f. Art. 12 I GG (Berufsfreiheit)**
- g. Art. 14 GG (Eigentumsfreiheit)**

## 1. Allgemeines zu den Grundrechten

= Grundrechte sind verfassungsrechtlich verankerte Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat, das heißt, in erster Linie sind die Grundrechte gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte

= Man unterscheidet zwischen den klassischen Grundrechten (Art. 1- 19 GG) und den sog. grundrechtsgleichen Rechten (bspw. Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103 und 104 GG → vgl. hierzu auch Art. 93 I Nr. 4a GG)

= Neben den Bundesgrundrechten, die sich aus dem GG ergeben, existieren noch Landesgrundrechte aus den jeweiligen Landesverfassungen

= Bei den Grundrechten selbst unterscheidet man zwischen Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten. Freiheitsrechte haben einen bestimmten Schutzbereich, aus dem sich wiederum bestimmte Handlungsfreiheiten und Entscheidungsfreiheiten des Grundrechtsträgers ergeben. Sie begründen Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen. Gleichheitsrechte gewährleisten hingegen eine grundsätzliche Gleichbehandlung durch den Staat

- Freiheitsrechte: Art. 2 I GG (als allgemeines Freiheitsrecht) sowie die Art. 2 II, 4 ff. GG als spezielle Freiheitsrechte
- Gleichheitsrechte: Primär Art. 3 GG

### a. Grundrechtsfunktionen

= Die Grundrechte besitzen mehrere Funktionen und Dimensionen (Multifunktionalität). Nach der **Status-Lehre** von *Georg Jellinek* ergeben sich drei verschiedene Funktionen:

- 1. Status negativus: Die Grundrechte dienen primär der Funktion der Abwehr von staatlichen Eingriffen in die Rechte seiner Bürger
- 2. Status positivus: Unter Umständen räumen die Grundrechte auch Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staat auf staatliches Handeln und staatliche Leistungen ein
  - o Beispiele: Art. 6 IV GG (Anspruch der Mütter auf Fürsorge und Schutz); Art. 12 I 1 GG (Anspruch auf Zulassung zum Hochschulstudium); Art. 19 IV GG (Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt); Art. 1 I GG iVm. dem Sozialstaatsprinzip (Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums)

- 3. Status activus: Für die Bürger besteht die Möglichkeit, sich aktiv für den Staat einzubringen und zu beteiligen, so bspw. im Rahmen des aktiven und passiven Wahlrechts gem. Art. 38 I 1, II GG

= Grundrechte als objektives Recht: Grundrechte stellen nicht nur subjektive Rechte des Bürgers dar, sie bilden auch **grundrechtliche objektive Wertentscheidungen** des Verfassungsgebers. Die grundrechtlichen Werte sind entsprechende Impulse für die unterschiedlichen Staatsgewalten, die bei Schaffung, Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zu berücksichtigen sind. In diesem Kontext werden mit dem objektiven Grundrechtsverständnis bestimmte Einrichtungsgarantien (**Institutsgarantien**) verknüpft. Danach garantieren die Grundrechte bestimmte rechtliche Einrichtungen und Institute, die der Staat nicht abschaffen oder aushöhlen darf (Bspw.: Presse Art. 5 I 2 Var. 1 GG; Ehe und Familie Art. 6; Eigentum Art. 14 GG)

= Schließlich ergeben sich mitunter aus den Grundrechten bestimmte **grundrechtliche Schutzpflichten des Staates**, wonach dieser verpflichtet ist, Gefahren für die einzelnen Grundrechte und den damit verbundenen Wertentscheidungen abzuwehren. Sie verpflichten den Staat somit auch zum Tätigwerden, wenn Grundrechte durch Dritte bedroht werden (Bspw.: Schutz des (ungeborenen) Lebens und der Gesundheit). Hierbei genießt der Staat jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum, wie und durch welche Maßnahmen er seine Schutzpflichten erfüllt

## **b. Grundrechtsberechtigte und Grundrechtsverpflichtete**

= Grundrechtsberechtigung bzw. Grundrechtsfähigkeit meint das Recht bzw. die Fähigkeit, sich auf Grundrechte berufen zu können. Unproblematisch grundrechtsfähig sind hierbei zunächst alle natürlichen Personen (Menschen). Ebenfalls unproblematisch ist, dass der Staat und seine Untergliederungen grds. nicht grundrechtsfähig sind, da diese gem. Art. 1 III GG selbst an die Grundrechte gebunden sind und es mit dem Wesen der Grundrechte unvereinbar wäre, wenn sich der Staat selbst auf die Grundrechte berufen könnte

- Juristische Personen des Privatrechts: Sie sind gem. Art. 19 III GG grundrechtsfähig, soweit es sich um eine inländische juristische Person des Privatrechts handelt und das Grundrecht seinem Wesen nach auf die j.P. anwendbar ist (z.B.: Art. 2 I GG; Art. 3 I GG; Art. 12 I GG; Art. 14 I 1 GG). Für die Bewertung des Tatbestandsmerkmals „inländisch“ wird zwar primär auf den formalen Sitz der Hauptverwaltung geschaut, allerdings wird

man einer j.P. auch deutschen Grundrechtsschutz gewähren, wenn sie sich tatsächlich hauptsächlich in Deutschland betätigt, ohne ihren Hauptsitz in Deutschland zu haben. Eine Besonderheit gilt für j.P. mit einem Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat: Nahm die bisher herrschende Meinung an, dass sie sich aufgrund des eindeutigen Wortlauts von Art. 19 III GG nicht auf Grundrechte berufen können, so hat das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich entschieden, dass der Inlandsvorbehalt des Art. 19 III GG aufgrund des Anwendungsvorrangs von Art. 18 I AEUV für j.P. mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat nicht gilt. Außereuropäische j.P. genießen in Deutschland allerdings keinen Grundrechtsschutz

- Juristische Person des öffentlichen Rechts: Die Bewertung der Grundrechtsfähigkeit von j.P. des öffentlichen Rechts ist umstritten. Das Bundesverfassungsgericht lehnt diese aufgrund der klassischen Konzeption der Grundrechte (Staat-Bürger) ab. Lediglich für drei Gruppen j.P. des öffentlichen Rechts ist die Grundrechtsfähigkeit ausnahmsweise anerkannt:

- **Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten** können sich auf die Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 I 2 Var. 2 GG berufen
- **Staatliche Universitäten** auf die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III 1 GG
- **Öffentlich-Rechtliche Religionsgemeinschaften** auf die Religionsfreiheit nach Art. 4 I und II GG, aber auch auf andere Grundrechte, soweit sie ihrem Wesen nach auf die Religionsgemeinschaften anwendbar sind

= Grundrechtsverpflichtet, d.h. an die Grundrechte gebunden, sind alle Träger öffentlicher Gewalt, vgl. Art. 1 III GG → Somit also die drei Staatsgewalten und die nachgeordneten j.P. des öffentlichen Rechts sowie j.P. des Privatrechts, soweit der Staat mehr als 50 % der Anteile hält. Grundrechte gelten jedoch regelmäßig nicht unmittelbar im Verhältnis zwischen Privaten (Ausnahme: Art. 9 III 1 und 2 GG), allerdings sind die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zur Beurteilung eines Rechtsstreits an die Grundrechte gebunden (sog. **mittelbare Drittwirkung der Grundrechte**)

### **c. Aufbau einer Grundrechtsprüfung / Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in Schutzbereiche von Freiheitsrechten**

= Während die Gleichheitsrechte (primär Art. 3 I GG) die Bürger lediglich vor rechtswidriger Ungleichbehandlung durch den Staat schützen und keine Freiheiten gewährleisten, gehen die Freiheitsrechte von bestimmten Leitbegriffen aus (Bspw.: Art. 4 GG „Religion“; Art. 5 GG „Meinung“; Art. 12 GG „Beruf“). Mit diesen Leitbegriffen verknüpft sind bestimmte Verhaltensweisen, die im sog. Schutzbereich eines Freiheitsgrundrechts zusammengefasst werden können. Verkürzt der Staat nun seinerseits den Schutzbereich eines Grundrechts (sog. Eingriff), so drängt sich zwangsläufig die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung auf. Daher lässt sich eine Grundrechtsprüfung von Freiheitsrechten grob in drei Teile einteilen:

- **I. Eröffnung des Schutzbereichs**
- **II. Eingriff in den Schutzbereich**
- **III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich eines Grundrechts**

= Eröffnung des Schutzbereichs: Jedes Freiheitsrecht besitzt einen bestimmten Schutzbereich, welcher sich wiederum in den sachlichen und den persönlichen Schutzbereich unterteilt

- Sachlich: Die Freiheitsrechte schützen bestimmte Verhaltensweisen und Lebensbereiche und knüpfen dabei an bestimmte Leitbegriffe an. So bildet der Leitbegriff „Religion“ den Ausgangspunkt für die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG oder der Begriff „Beruf“ den Ausgangspunkt für die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Der sachliche Schutzbereich umfasst daher grundsätzlich Verhaltensweisen und Lebensbereiche, die mit dem jeweiligen Leitbegriff in Verbindung stehen. Hierbei müssen die Leitbegriffe stets neu interpretiert werden (Bspw.: der Begriff „Ehe“ nach Art. 6 GG oder der Begriff „Eigentum“ nach Art. 14 GG). Insoweit spricht man von normativ geprägten Grundrechten
- Persönlich: Im Regelfall können sich auf die Grundrechte alle Menschen und, soweit die weiteren Voraussetzungen von Art. 19 III GG erfüllt sind, j.P. des Privatrechts berufen. Man spricht insoweit von sog. **Jedermanngrundrechten**. Es gibt jedoch auch Grundrechte, die nur Deutschen vorbehalten sind und in ihrem (persönlichen) Schutz an die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 I GG anknüpfen. Zwangsläufig stellt sich dadurch die Frage, ob EU-Ausländer sich trotz des eindeutigen Wortlauts ebenfalls

auf die **Deutschengrundrechte** berufen dürfen. Die Beantwortung dieser Frage ist umstritten:

- **e.A.:** Aufgrund des Diskriminierungsverbots von Art. 18 I AEUV und dem damit verbundenen Anwendungsvorrangs europäischen Verfassungsrechts können sich EU-Bürger auch auf die Deutschengrundrechte berufen. Andernfalls würden sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden
- **a.A.:** EU-Bürger können sich aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht auf die Deutschengrundrechte berufen, genießen aber über Art. 2 I GG einen ebenso effektiven Grundrechtsschutz wie Deutsche. Das heißt, die Rechtfertigungsmaßstäbe an Eingriffe in Deutschengrundrechte werden für EU-Bürger auf Art. 2 I GG übertragen. Dies gilt jedoch nur für EU-Bürger, nicht jedoch für Menschen mit einer außereuropäischen Staatsangehörigkeit, die zwar ebenfalls über Art. 2 I GG geschützt werden, allerdings nicht die strengeren Rechtfertigungsmaßstäbe der Deutschengrundrechte genießen
- **d.A.:** EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger genießen aufgrund des eindeutigen Wortlauts gleichermaßen den allgemeinen Grundrechtsschutz über Art. 2 I GG, ohne dass es eine weitere Unterscheidung hinsichtlich der Rechtfertigungsanforderungen gibt
- **Beachte:** Unstreitig nach allen Ansichten können sich Nicht-EU-Bürger ihrerseits nicht auf die Deutschengrundrechte berufen. Für sie bleibt nur der Schutz der speziellen Jedermanngrundrechte und der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG

= Eingriff in den Schutzbereich: Schränkt der Staat nun den Schutz bzw. den Schutzbereich eines Grundrechts ein, spricht man von einem Eingriff. Nach dem heute vorherrschenden modernen Eingriffsbegriff versteht man darunter *jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht*. Dies geschieht regelmäßig durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen. Grundrechtseingriffe sind nicht per se verfassungswidrig, sondern können auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein

= Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich eines Grundrechts: Aufgrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes gilt stets,

dass Eingriffe in den Schutzbereich eines Grundrechts immer durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes erfolgen müssen (sodann durch Exekutivakte oder gerichtliche Entscheidungen). Folglich ist erforderlich, dass das einschränkende und ggf. ermächtigende Gesetz verfassungsgemäß ist. Die Überprüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen lässt sich auch unterteilen:

- Einschränkungsmöglichkeiten (Schranken): Hinsichtlich der Einschränkungsmöglichkeiten von Grundrechten muss zunächst zwischen Grundrechten unterschieden werden, die ihrerseits bereits eine gesetzliche Einschränkungsmöglichkeit vorsehen (Gesetzesvorbehalt) und den sog. **vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten**, die grundsätzlich keine Einschränkungsmöglichkeit vorsehen. Bei den Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt unterscheidet man ferner zwischen **qualifizierten Gesetzesvorbehalten**, das heißt, es werden weitergehende Anforderungen (Qualifizierungen) an die einschränkenden Gesetze gestellt (Bspw.: Art. 5 II GG), und **einfachen Gesetzesvorbehalten** ohne weitergehende Anforderungen (Bspw.: Art. 2 II 3). Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte können allerdings auch durch Gesetz eingeschränkt werden, dies jedoch nur zum Schutz sog. verfassungsimmanenten Rechts (sog. **verfassungsimmanente Grundrechtsschranken**). Demzufolge handelt es sich also um einen ungeschriebenen qualifizierten Gesetzesvorbehalt
- Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten eingehalten (Schranken-Schranken): Nachdem man die Einschränkungsmöglichkeiten (Schranken) eines Grundrechts festgestellt hat, prüft man, ob die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten eingehalten wurden. Diese Prüfung unterteilt sich regelmäßig in die Prüfung der **formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes**. Während man bei der formellen Verfassungsmäßigkeit erörtert, ob das Gesetz in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70 ff. GG) zustande gekommen ist, geht es bei der materiellen Verfassungsmäßigkeit darum, ob das Gesetz mit sonstigem Verfassungsrecht (insbesondere den Grundrechten und den Staatsprinzipien) vereinbar ist. Hierbei spielt der sog. **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** eine entscheidende Rolle. Eine staatliche Maßnahme (und somit eine Einschränkung eines Grundrechts) ist verhältnismäßig, wenn sie einen **legitimen Zweck** verfolgt und zur Zweckerreichung **geeignet, erforderlich** und **angemessen** ist:



- **1. Legitimer Zweck:** Zunächst muss der vom Staat verfolgte Zweck der Maßnahme ermittelt werden. Dieser muss verfassungsrechtlich legitim, d.h. nicht von vornherein rechtswidrig sein
- **2. Eignung:** Die Maßnahme bzw. das Mittel muss geeignet sein, was der Fall ist, wenn es dem angestrebten (rechtmäßigen) Zweck generell dienen kann. Es ist nur dann ungeeignet und somit unverhältnismäßig, wenn es den Zweck in keiner Weise fördert
- **3. Erforderlichkeit:** Hier empfiehlt es sich die Erforderlichkeit negativ zu prüfen, das heißt, ein Mittel ist nicht erforderlich, wenn der Staat zu einem anderen Mittel greifen könnte, das die Bürger weniger belastet, aber ebenso effektiv ist. Bei Gesetzen lässt sich jedoch oftmals nicht eindeutig feststellen, ob ein Alternativgesetz weniger belastend, aber ebenso effektiv ist wie das gewählte Gesetz. Daher steht dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der möglichen Belastungen und Effektivität ein gewisser Einschätzungsspielraum zu
- **4. Angemessenheit:** Eine staatliche Maßnahme ist angemessen, wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Demnach muss das Ausmaß der Belastungen für die von der Maßnahme Betroffenen und das Interesse des Staates bzw. der Nutzen der Allgemeinheit gegeneinander abgewogen werden. Überwiegt das Individualinteresse des Grundrechtsbetroffenen, ist die Maßnahme nicht angemessen und somit unverhältnismäßig und grundrechts- bzw. verfassungswidrig

= Zusammengefasst ergibt sich daher für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Eingriffs in den Schutzbereich eines Freiheitsgrundrechts folgendes **Schema**:

### **I. Eröffnung des Schutzbereichs**

1. Sachlicher Schutzbereich
2. Persönlicher Schutzbereich

### **II. Eingriff in den Schutzbereich**

### **III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in den Schutzbereich eines Grundrechts**

1. Einschränkungsmöglichkeit (Schranke)
  - a. Gesetzesvorbehalt (einfach oder qualifiziert)
  - b. vorbehaltloses Grundrecht (Einschränkung durch verfassungsimmanente Schranken)
2. Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten eingehalten (Schranken-Schranken)
  - a. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes (Art. 70 – 82 GG)
  - b. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
    - aa. Spezielle Anforderungen (bspw. des qualifizierten Gesetzesvorbehalts oder grundrechtsspezifischen Rechtfertigungsanforderungen wie die „Dreistufentheorie“ im Rahmen von Art. 12 GG)
    - bb. Allgemeine Anforderungen (insbesondere Verhältnismäßigkeitsprinzip, aber auch Bestimmtheitsgebot, Wesensgehaltsgarantie, Verbot von Einzelfallgesetz, etc.)

## 2. Einzelne Grundrechte

### a. Art. 2 I GG (Allgemeine Handlungsfreiheit)

= Das in Art. 2 I GG verbürgte Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist allumfassend. **Geschützt** wird einerseits die Entfaltung des Persönlichkeitskerns (Persönlichkeitstheorie) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit im weitesten Sinne → Kurz: „Jeder kann tun oder lassen, was er möchte“

= Letztlich ist jedes menschliche Verhalten geschützt; auch die Freiheit, etwas nicht zu tun, wird geschützt, so beispielsweise auch die Freiheit vor Auferlegung öffentlicher Geldleistungspflichten

= Wirtschaftliche Betätigungsfreiheit: In Deutschland gilt das Prinzip der Privatautonomie bzw. Vertragsfreiheit. Das heißt, natürliche und juristische Personen können grundsätzlich frei beliebig viele Verträge schließen, die beliebig inhaltlich ausgestaltet sind; dies sind Ausprägungen der sog. wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit nach Art. 2 I GG. Vorschriften wie §§ 134, 138, 242 BGB oder die Vorschriften der AGB-Kontrolle greifen in dieses Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit (zulässig) ein

= Aufgrund des weiten Schutzbereichs von Art. 2 I GG ist jede staatliche Behinderung der allgemeinen Handlungsfreiheit ein **Eingriff** in den Schutzbereich

= Die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** eines solchen Eingriffs richtet sich nach der sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG, hierbei insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung. Die verfassungsmäßige Ordnung besteht aus allen Rechtsnormen, die formell und materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind, d.h. der Gesetzgeber darf die allgemeine Handlungsfreiheit durch alle Gesetze einschränken, die formell und materiell verfassungsgemäß sind

= Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG ist gegenüber anderen Grundrechten subsidiär, d.h. soweit der Schutzbereich eines anderen (speziellen) Grundrechts eröffnet ist, darf Art. 2 I GG nicht mehr geprüft werden. Demzufolge müssen die speziellen Freiheitsrechte auch vorrangig geprüft werden

## **b. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht - APR)**

= Das APR gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG ist zwar kein in der Verfassung niedergeschriebenes Grundrecht, vielmehr ist es im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung des BVerfG entstanden und wurde fortentwickelt. Das APR dient dem **Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre** und schützt einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem der einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann → Kurz: **Recht auf Wahrung der Privatsphäre**

= Es handelt sich um ein (vor Art. 2 I GG vorrangiges) Spezialgrundrecht, welches bestimmte Konkretisierungen enthält:

- Recht am eigenen Bild und Wort
- Schutz der Ehre
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung / Schutz vor Erhebung und Weitergabe vertraulicher Daten
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bzw. Herkunft
- Schutz der Intim- und Privatsphäre

= Beim Schutzbereich unterscheidet das BVerfG zwischen drei verschiedenen Lebensbereichen (**Sphärentheorie**):

- Sozialsphäre: Davon umfasst ist der Bereich des Lebens, der in der Öffentlichkeit stattfindet und somit ohnehin zugänglich ist
- Privatsphäre: Betrifft den gesamten häuslichen Bereich und die Lebensbereiche, die vor der Öffentlichkeit verborgen sind und nur nahestehenden Personen zugänglich sein sollen. Hierzu zählen die Interaktion mit dem Beziehungspartner in abgeschiedenen Bereichen der Öffentlichkeit. Immer, wenn kein öffentlicher Zutritt zu dem Bereich besteht und das Privatleben betroffen ist, kann von der Privatsphäre ausgegangen werden
- Intimsphäre: Hierbei handelt es sich um höchstpersönlichen und intimen Lebensbereich, der Dinge wie Sexualität, Krankheiten, Gefühle oder die Gedankenwelt eines einzelnen schützt

= Die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen** in den Schutzbereich des APR richtet sich primär danach, welcher Sphäre der Eingriff zuzuordnen ist. Hierbei gilt stets der Gesetzesvorbehalt

des Art. 2 I GG. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Eingriffe in die Intimsphäre, also den Kernbereich privater Lebensgestaltung, unzulässig sind, da dieser entscheidend von Art. 1 I GG geprägt ist. Bei der Zuordnung zur Privat- und Sozialsphäre richtet sich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hierbei gelten deutlich höhere Anforderungen an Eingriffe in die Privatsphäre als bei Eingriffen in die Sozialsphäre. Eine Beeinträchtigung der Privatsphäre ist nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse und unter bestimmten Umständen möglich. Hierbei ist insbesondere zu beachten, wie sehr die betreffende Person in der öffentlichen Diskussion steht, wie prominent sie ist und wie stark der jeweilige Bereich der Privatsphäre die öffentliche Stellung beeinflusst

### **c. Art. 3 I GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)**

= Art. 3 I GG gewährt ein Grundrecht auf Gleichbehandlung bzw. in seltenen Fällen auch ein Recht auf Ungleichbehandlung; es gilt folgenden Grundsatz: „Gleiches muss grundsätzlich gleich, Ungleiches muss grundsätzlich ungleich behandelt werden“

= Bei Art. 3 I GG handelt es sich nicht um ein Freiheitsrecht, das ein bestimmtes Verhalten schützt (Schutzbereich), sondern um ein Gleichheitsrecht. Daher unterscheidet sich auch die Prüfungsreihenfolge von den Freiheitsrechten:

- **I. Feststellung der Ungleichbehandlung von vergleichbareren Personengruppen (bzw. Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Personengruppen)**
- **II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

= Bei der **Feststellung der Ungleichbehandlung** müssen zunächst Personengruppen gebildet werden, die solche gemeinsamen Eigenschaften, Kriterien oder Oberbegriffe aufweisen, die sie als wesentlich gleich erscheinen lassen. Hierbei muss zugleich festgestellt werden, dass diese vergleichbaren Personengruppen in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt ungleich behandelt werden (**verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem**)

= In einem zweiten Schritt stellt sich sodann die Frage nach der **verfassungsrechtlichen Rechtfertigung** der Ungleichbehandlung

- Früher: Das BVerfG stellte früher zur Rechtfertigung auf die sog. **Willkürformel** ab, wonach nur willkürliche Ungleichbehandlungen gegen Art. 3 I GG verstießen. Soweit der

Gesetzgeber einen vernünftigen, sachgerechten Grund für die Ungleichbehandlung ins Feld führen konnte, war sie verfassungsrechtlich gerechtfertigt

- Heute: Inzwischen stellt das BVerfG auf die sog. **neue Formel** ab. Danach müssen zwischen den vergleichbaren Personengruppen bestehen Unterschiede von derartigem Ausmaß und Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Die Ungleichbehandlung und der rechtfertigende Grund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen

## d. Art. 5 I GG (u.a. Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit)

### **MEINUNGSFREIHEIT (Art. 5 I 1 Alt. 1 GG)**

= Leitbegriff der Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung. Bestimmend hierfür sind die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen der geistigen Auseinandersetzung (also insgesamt sog. Werturteile). Auch Beleidigungen können vom **Schutzbereich** umfasst sein. Nicht geschützt sind reine Tatsachenbehauptungen und Tatsachenmitteilungen. Gleiches gilt für die Behauptung unwahrer Tatsachen („fake news“) und das bewusste Leugnen von erwiesenen Tatsachen. Ist mit einer Tatsachenbehauptung allerdings auch ein Werturteil verknüpft, ist der Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG auch eröffnet

= Schwierigkeiten bestehen bei der **kommerziellen Wirtschaftswerbung**. Zum Teil wird darauf abgestellt, dass der rein ökonomische Aspekt im Vordergrund steht und somit nur die Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG einschlägig. Dem kann man jedoch entgegenhalten, dass mit der Wirtschaftswerbung ein positives Bild des angepriesenen Produkts vermittelt werden soll, womit es sich um positive Werturteile über das Produkt selbst handelt

= Von der Meinungsfreiheit auch umfasst ist die sog. negative Meinungsfreiheit, d.h. der Schutz vor staatlichem Zwang, fremde Meinungen als eigene äußern und verbreiten zu müssen. Dies spielt insbesondere bei Produkten eine Rolle, bei denen die Hersteller zur Anbringung von Warnhinweisen verpflichtet werden. Ist dies für den Konsumenten erkennbar dem Staat zuzurechnen, wird dem Unternehmen allerdings keine fremde Meinung als eigene aufgezwungen

= In die Meinungsfreiheit wird mit jedem Verhalten der öffentlichen Gewalt, das die Meinungsäußerung oder Meinungsverbreitung verbietet, behindert oder gebietet, **eingegriffen**

= Die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** der Eingriffe steht unter dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art. 5 II GG.

- Allgemeine Gesetze: Für das Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes benennt das BVerfG das Vorliegen von zwei Voraussetzungen:
  - Das Gesetz darf sich nicht gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung oder die Meinungsfreiheit als solche richten (Meinungsneutralität)
  - Das Gesetz muss dem Schutz eines Rechtsguts dienen, das in der Rechtsordnung allgemein geschützt ist, d.h. unabhängig davon, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann
  - Im Übrigen gilt die sog. **Wechselwirkungstheorie**. Das heißt, das einschränkende Gesetz muss zum Schutze des anderen Rechtsguts geeignet, erforderlich und angemessen sein (quasi Verhältnismäßigkeitsprüfung)
- Gesetze zum Schutz der Jugend
- Recht der persönlichen Ehre

### **INFORMATIONSFREIHEIT (Art. 5 I 1 Alt. 2 GG)**

= Umfasst das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Allgemein zugänglich sind solche Informationsquellen, die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (vor allem Massenmedien wie Zeitungen, Fernsehen und Internet)

### **PRESSEFREIHEIT (Art. 5 I 2 Var. 1 GG)**

= Leitbegriff ist der Begriff der Presse: Das sind alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse (Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Plakate, etc.)

= Grundrechtlich geschützt sind alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten

= Der Schutz reicht hierbei von der Beschaffung der Information bis zur Verarbeitung und Verbreitung der Nachricht

### **RUNDFUNKFREIHEIT (Art. 5 I 1 Var. 2 GG)**

= Unter Rundfunk werden Hörfunk und Fernsehen verstanden

= Die Rundfunkfreiheit schützt ebenfalls die Beschaffung von Informationen, ihre Verarbeitung, die Herstellung von Sendungen und Beiträgen bis hin zu ihrer Ausstrahlung. Grundrechtsträger sind neben den privaten Rundfunkanstalten ausnahmsweise auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

### **e. Art. 9 GG (Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit)**

= Art. 9 I GG **schützt** die **Vereinigungsfreiheit**. Unter Vereinigung versteht man freiwillige Zusammenschlüsse mehrerer natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck bei Unterwerfung unter eine organisierte Willensbildung, vgl. auch § 2 I VereinsG. Maßgeblich sind demnach die Freiwilligkeit, der gemeinsame Zweck und eine gewisse organisatorische Festigkeit des Zusammenschlusses

= Art. 9 I GG **schützt** die individuelle und die kollektive Vereinigungsfreiheit

- Individuell: Beitritt und Betätigung in der Vereinigung, aber auch Nichtbeitritt und Austritt (negative Vereinigungsfreiheit)
- Kollektiv: Schützt die Vereinigung als solche, also die Existenz und Funktionsfähigkeit
- Nicht geschützt: Öffentlich-rechtliche Vereinigungen, das heißt, Art. 9 I GG schützt auch nicht vor Zwangsmitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Verbänden (Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, etc.)

= Art. 9 III GG ist eine spezielle Unterform der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 I GG und somit in der Anwendung vorrangig. **Geschützt** wird die sog. **Koalitionsfreiheit**, d.h. das Recht des einzelnen, gemeinsam mit anderen eine Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Koalition) zu bilden, einer solchen Koalition beizutreten, sich in ihr zu betätigen oder ihr nicht beizutreten bzw. aus ihr auszutreten (individuelle Koalitionsfreiheit). Die kollektive Koalitionsfreiheit schützt bestehende Koalitionen (Bspw. Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände) in



ihrem Bestand und gleichzeitig das Recht, zum Zwecke der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen tätig zu werden (kollektive Koalitionsfreiheit):

- Abschluss von Tarifverträgen
- Streiks bzw. Warnstreiks
- Mitgliederwerbung

### **f. Art. 12 I GG (Berufsfreiheit)**

= Art. 12 I GG ist ein sog. Deutschengrundrecht, welches nach seinem Verfassungstext vier Teilbereiche **schützt**:

- Freie Wahl des Arbeitsplatzes: Betrifft die Entscheidung, an welcher Stelle der einzelne dem gewählten Beruf nachgehen möchte. Das umfasst nicht nur eine räumliche Entscheidung, sondern auch die Entscheidung für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis, also auch die Wahl des Vertragspartners
- Freie Wahl der Ausbildungsstätte: Betrifft die Entscheidung für eine bestimmte Ausbildungsstätte bzw. eine bestimmte Ausbildung an einem bestimmten Ort (Universitäten, Fachhochschulen, Gymnasien, staatliche Vorbereitungsdienste, betriebliche Ausbildungsgänge, etc.)
- Freie Berufswahl: Freiheit des einzelnen, auf welchem Feld er sich beruflich betätigen möchte
- Berufsausübungsfreiheit
- **BEACHT**E: Nach ganz h.M. wird Art. 12 I GG als sog. einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit verstanden, was wiederum mehrere Schutzgegenstände umfasst und sich deshalb in Teilbereiche untergliedert

= Leitbegriff **Beruf**: Jede auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt und nicht gemeinschaftsschädlich ist. Un-erheblich ist, ob die fragliche Tätigkeit gesetzlich verboten ist. Lediglich Tätigkeiten, die den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen grundlegend widersprechen (Hehlerei, Rauschgifthandel, sonstige Berufskriminalität), werden nicht vom Schutzbereich des Art. 12 I GG erfasst

= **Eingriff**: Alle staatlichen Maßnahmen, die gezielt eine berufliche Tätigkeit oder ein Verhalten, das zur Berufsausübung gehört, unterbinden oder erschweren ODER KURZ alle verbindlichen Vorgaben für das OB oder WIE einer bestimmten beruflichen Tätigkeit

- Schwierig wird es bei sog. mittelbaren oder faktischen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise der Subventionsvergabe an bestimmte Unternehmer. Die nicht begünstigten Unternehmer sind durch die Subventionierung ihrer Konkurrenten faktisch beschwert. Unstreitig ist, dass Art. 12 I GG nicht nur vor gezielten, sondern auch vor mittelbar faktischen Beeinträchtigungen für die Berufsfreiheit schützt. Dies setzt allerdings eine gewisse Qualität der Auswirkungen voraus. Hierbei kann auf das Ausmaß der Belastungen abgestellt werden. So nimmt beispielsweise das BVerwG einen Eingriff in die Berufsfreiheit der nicht subventionierten Unternehmer nur an, wenn diese schwer und unerträglich betroffen sind
- Im Übrigen muss der Eingriff, nachdem dieser festgestellt wurde, in besonderer Weise qualifiziert werden. Das BVerfG hat hierzu die sog. **Dreistufentheorie** entwickelt, wonach es drei verschiedene Eingriffs- und somit auch Rechtfertigungsstufen gibt
  - 1. Stufe: Auf der ersten Stufe geht es um sog. **Berufsausübungsregelungen**, also Regelungen, die Form, Mittel, Umfang oder Inhalt der Berufstätigkeit betreffen. Es geht um das WIE
  - 2. Stufe: Auf der zweiten Stufen geht es um **subjektive Berufswahlregelungen** (Berufszulassungsbeschränkungen bzw. -voraussetzungen). Berufswahlregelungen bestimmen über den Beginn oder das Ende einer bestimmten Berufstätigkeit. Es geht um das OB des Berufs. Subjektive Berufswahlregelungen machen die Aufnahme oder Beendigung eines bestimmten Berufs von Voraussetzungen abhängig, die in der Person bzw. in der Sphäre des einzelnen liegen. Auf die individuelle Beherrschbarkeit kommt es nicht an (Bsp.: Altersgrenzen, Zeugnisse, Geschlecht, etc.)
  - 3. Stufe: Auf der dritten Stufe geht es um **objektive Berufswahlregelungen**. Diese machen die Aufnahme oder Beendigung eines bestimmten Berufes von Voraussetzungen abhängig, die außerhalb der Person eines einzelnen (also objektiv) liegen

= **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs:** Zunächst muss bei den Einschränkungsmöglichkeiten (Schranken) festgestellt werden, dass Art. 12 I 2 GG Berufsausübungsregelungen durch oder aufgrund eines Gesetzes unmittelbar zulässt. Da Art. 12 I GG allerdings als einheitliches Grundrecht verstanden wird, betrifft der Gesetzesvorbehalt auch die Berufswahlregelungen. Bei der weitergehenden Prüfung, ob die Grenzen der Einschränkungsmöglichkeiten eingehalten wurden (Schranken-Schranken), kommt es bei der materiellen Verfassungsmäßigkeit zunächst entscheidend darauf an, welcher Stufe man den Eingriff zuvor zugeordnet hat

- 1. Stufe: Für **Berufsausübungsregelungen** gilt, dass diese durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sein müssen. Hierbei reicht aus, dass der Gesetzgeber irgendein verfassungslegitimes Ziel verfolgt. Im Übrigen gilt der klassische Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit der Prüfung von Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit
- 2. Stufe: Für **subjektive Berufswahlregelungen** gilt, dass diese dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dienen, die der Freiheit des einzelnen vorgehen (Bsp.: Leistungsfähigkeit des Handwerks, Zuverlässigkeit und Integrität von Rechtsanwälten, etc.). Bei der Auswahl und Bestimmung der wichtigen Gemeinschaftsgüter besitzt der Gesetzgeber allerdings einen weiten Ermessensspielraum. Auch hier gilt sodann die Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- 3. Stufe: **Objektive Berufswahlregelungen** sind nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig (Volksgesundheit, Effektivität der Gesundheitsvorsorge, Sicherheit im Straßenverkehr, etc.). Abschließend ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen

= Im Übrigen gilt für den Gesetzgeber, der einschränkend in Art. 12 I GG eingreift, dass dieser den Bestimmtheitsgrundsatz und die Wesentlichkeitstheorie des BVerfG berücksichtigen muss. Art. 19 I GG gilt hingegen nicht

### **g. Art. 14 GG (Eigentumsfreiheit)**

= Leitbegriff der Eigentumsfreiheit ist der Begriff des **Eigentums**. Der Eigentumsbegriff nach Art. 14 GG umfasst dabei jedes vermögenswerte Recht jedenfalls des Privatrechts. Umfasst werden somit das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, aber auch dingliche Rechte wie

Hypotheken, Grundschulden und Pfandrechte ebenso wie Paten- und Urheberrechte und privatrechtliche Geldforderungen

= **Geschützt:** von Art. 14 GG geschützt wird der Bestand der Eigentumsposition, aber auch die Nutzung, Verfügung und Veräußerung des Eigentums

- Nicht geschützt ist hingegen das Vermögen als solches. Eigentum sind nur die einzelnen Vermögensgegenstände, die das Gesamtvermögen bilden. Erlegt der Staat einem einzelnen bestimmte Geldleistungspflichten auf (Steuern, bestimmte Beiträge, etc.), so greift der Staat nicht auf einzelne Vermögenswerte zu, sondern belastet nur das Vermögen als Ganzes. Einschlägig ist dann Art. 2 I GG und nicht Art. 14 GG
- Ebenso nicht geschützt sind bloße Gewinn- und Erwerbchancen; hier ist die Berufsfreiheit einschlägig: Die Berufsfreiheit schützt den Erwerb, die Eigentumsfreiheit das Erworbenes. Im Zweifel – soweit eine Abgrenzung schwierig ist – sollten beide Grundrechte geprüft werden
- Geschützt ist hingegen das Recht am sog. engerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, also jedem wirtschaftlichen Unternehmen. Der Grund dafür besteht darin, dass der Wert eines Betriebes in der Regel höher ist als die Summe des Wertes seiner Einzelbestandteile. Dennoch gilt auch hier, dass bloße Umsatz- und Gewinnchancen nur über Art. 12 I GG geschützt werden. Auch bestehende Geschäftsverbindungen und der Kundstamm fallen nicht unter den Schutzbereich von Art. 14 I GG

= **Eingriff:** Als Eingriff in Art. 14 GG kommt jede Verkürzung der Eigentümerbefugnisse in Betracht, also jede Beeinträchtigung einer Rechtsposition oder Befugnis, die in den oben beschriebenen Schutzbereich fällt. Ähnlich wie bei Art. 12 I GG ist der Eingriff weitergehend qualifizierungsbedürftig. Art. 14 GG unterscheidet nämlich seinerseits zwischen sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 I 2 GG) und Enteignungen (Art. 14 III GG). Während ISB regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden müssen, sieht Art. 14 III GG für Enteignungen Entschädigungen vor. Zur Abgrenzung gilt folgendes:

- Inhalts- und Schrankenbestimmungen: Hierbei handelt es sich um die **generelle und abstrakte Festlegung** von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die Eigentum im Sinne des Art. 14 I 1 GG sind. Zweck derartiger Gesetze ist es, den Inhalt und die Schranken des Eigentums für die Zukunft in allgemeiner Form neu

zu bestimmen. Ein Gesetz ist **generell**, wenn es eine unbestimmte Zahl von Personen betrifft und **abstrakt**, wenn eine unbestimmte Zahl von Fällen erfasst wird

- Enteignung: Hierbei handelt es sich hingegen um die **vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen**, die durch Art. 14 I 1 GG geschützt sind, dies zum Zwecke der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Bei der Enteignung muss es sich um einen gezielten staatlichen Zugriff auf das Eigentum des einzelnen handeln. Dies geschieht entweder direkt durch ein formelles Gesetz (**Legalenteignung**) oder durch behördliche Maßnahmen aufgrund eines formellen Gesetzes (**Administrativenteignung**). Nach der Ansicht des BVerfG ist die Enteignung auf die Fälle beschränkt, in denen Eigentum zur Durchführung konkreter Vorhaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, hoheitlich staatlich beschafft und auf einen anderen übertragen wird (Güterbeschaffungsvorgang). Für Enteignungen bleibt regelmäßig nur ein sehr kleiner Anwendungsbereich, da fast alle Gesetze das Eigentum in abstrakter und genereller Form betreffen. Derartige abstrakt-generelle Gesetze sind grundsätzlich ISB, sodass nicht jeder Entzug von Eigentum zwangsläufig eine Enteignung ist, soweit dieser auf einer abstrakt-generellen Regelung beruht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Abgrenzung die sog. Überwindungstheorie entwickelt:
  - Eine ISB liegt dann vor, wenn das formelle Gesetz auf eine prinzipiell alle Eigentümer treffende Umgestaltung der Eigentumsordnung gerichtet ist
  - Eine Enteignung liegt hingegen vor, wenn das Gesetz die bestehende Eigentumsordnung ausnahmsweise durchbricht und Eigentumspositionen der Eigentümer überwindet

= **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**: Neben der formellen Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes kommt es maßgeblich auf die materielle Verfassungsmäßigkeit an, insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit. Abwägungskriterien für die Angemessenheit sind:

- Bedeutung der betroffenen Eigentumsposition für den Eigentümer
- Sozialpflichtigkeit der konkreten Eigentumsposition nach Art. 14 II GG; je stärker der soziale Bezug und die soziale Funktion der Eigentumsposition sind, desto stärkere Eingriffe sind für den Eigentümer zumutbar
- Gemeinwohlbindung des Eigentums
- Schutzwürdiges Vertrauen des Eigentümers

- Beachte die Besonderheiten für die ISB und die Enteignung:
    - ISB: Bei bestimmten ISB sind die Auswirkungen derart stark und somit unzumutbar, dass der Gesetzgeber verpflichtet werden kann, einen Ausgleich zu schaffen (ausgleichspflichtige ISB). Dann ist der Gesetzgeber verpflichtet, die unzumutbaren Belastungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Bsp.: Übergangs- oder Ausnahmeregelungen)
    - Enteignung: Zur Rechtfertigung einer Enteignung ist neben der Gemeinwohlbindung des Art. 14 III 1 GG (der verfolgte Zweck muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen) erforderlich, dass das enteignende bzw. zur Enteignung ermächtigende Gesetz gem. Art. 14 III 2 und 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Junktimklausel). Dies richtet sich im Regelfall nach dem Verkehrswert
- 

**Zur weiteren vertieften Lektüre:**

- *Detterbeck*, Öffentliches Recht im Nebenfach, Teilbereich Grundrechte, §§ 12 - 14
- *Detterbeck*, Öffentliches Recht – Basislehrbuch, Teilbereich Grundrechte, §§ 12 – 14